

Corporate Governance

Im Berichtsteil «Corporate Governance» sind die Grundsätze der Führung und Kontrolle auf oberster Entscheidungsebene der Elma Gruppe beschrieben. Die Angaben sind in Übereinstimmung mit den von der SIX Exchange Regulation herausgegebenen Richtlinien betreffend Informationen zur Corporate Governance. Die Grundsätze der Führung und Kontrolle entsprechen im Wesentlichen dem von economiesuisse veröffentlichten «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» (Ausgabe 2016). Die Angaben erfolgen, soweit nicht anders angegeben, per Stichtag 31. Dezember 2021. Die Elma Gruppe erfüllt die letztmals auf den 1. Oktober 2021 angepassten Richtlinien zur Corporate Governance der SIX Exchange Regulation. Die Prinzipien und Regeln der Elma Gruppe sind in den Statuten¹, dem Organisationsreglement¹ und weiteren Reglementen des Verwaltungsrates festgelegt. Der Verwaltungsrat überprüft deren Inhalt und Aktualität regelmässig und nimmt notwendige Ergänzungen und Änderungen vor.

1 Gruppenstruktur und Aktionariat

1.1 Gruppenstruktur

Die Elma Gruppe ist regional organisiert. Die detaillierte operative Gruppenstruktur per 31. Dezember 2021 ist aus dem untenstehenden Organigramm ersichtlich.

VERWALTUNGSRAT		
GRUPPENLEITUNG ²		
AMERICAS	EUROPE (EMEA)	ASIA
Elma Electronic Inc. USA-Fremont, CA	Elma Electronic AG CH-Wetzikon	Elma Electronic Technology (Shanghai) Co. Ltd. CN-Schanghai
Optima Stantron Corp. USA-Lawrenceville, GA	Elma Electronic Romania SRL RO-Timișoara	Elma Electronic (Hong Kong) International Ltd. CN-Hongkong
	Elma Electronic GmbH DE-Pforzheim	Elma Asia Pacific Pte Ltd. SG-Singapore
	Elma Electronic UK Ltd. UK-Bedford	Elma Electronic Private Ltd. IND-Bangalore
	Elma Electronic France SASU FR-Strasbourg	
	Elma Electronic Israel Ltd. IL-Petach-Tikva	

1 Die Statuten vom 24. April 2014 und das Organisationsreglement vom 25. April 2014 sind unter www.elma.com publiziert. Der Direktlink zu den Statuten und dem Organisationsreglement ist: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

2 Die Gruppenleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem CEO und dem CFO.

Die Elma Electronic AG (Stammhaus der Elma Gruppe, hernach auch «die Gesellschaft») ist die einzige zum Konsolidierungskreis gehörende kotierte Gesellschaft. Sie hat ihren Sitz in Wetzikon, Schweiz. Die Elma Aktie (Ticker-Symbol ELMN, Valoren-Nummer 531916, ISIN CH0005319162) ist an der SIX Swiss Exchange im Swiss Reporting Standard kotiert. Die Börsenkapitalisierung per 31. Dezember 2021 belief sich auf CHF 161.1 Mio. Keine Gruppengesellschaft hält Elma Aktien.

Angaben zu den Gruppengesellschaften sind auf Seite 65 aufgeführt. Weitere Informationen zur Elma Aktie sind auf Seite 50 ersichtlich.

1.2 Bedeutende Aktionäre/Aktionärsbindungsverträge

Gemäss den der Elma Gruppe zur Verfügung stehenden Informationen halten die auf Seite 95 aufgeführten Aktionäre eine Beteiligung von 3% oder mehr am Aktienkapital der Elma Electronic AG.

Im Geschäftsjahr 2021 hat Elma Electronic AG eine Offenlegungsmeldung von Aktionären gemäss Artikel 120 ff. FinfraG (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) erhalten:

Baryon AG, wirtschaftlich berechtigte Person Martin Wipfli, Feusisberg, hat am 15. Oktober 2021 den Schwellenwert von 25% aufgrund einer Erwerbstransaktion überschritten.

Einzelheiten zu Offenlegungsmeldungen können auf der Offenlegungsplattform der SIX Exchange Regulation unter dem folgenden Weblink abgerufen werden: <https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html#/> Eingabe Emittent: Elma Electronic AG

Soweit bekannt, bestehen keine Aktionärsbindungsverträge.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Es bestanden keine Kreuzbeteiligungen mit anderen Gesellschaften.

2 Kapitalstruktur

Die Informationen zur Kapitalstruktur sind in den Statuten der Elma Electronic AG sowie im Finanzbericht auf den Seiten 55, 77 und 93 enthalten. Die Statuten sind abrufbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

2.1 Ordentliches Kapital

Das ordentliche Kapital der Elma Electronic AG per 31. Dezember 2021 beträgt unverändert CHF 2'513'412.

2.2 Bedingtes und genehmigtes Kapital im Besonderen

Die Gesellschaft verfügte per 31. Dezember 2021 weder über bedingtes noch über genehmigtes Aktienkapital.

2.3 Kapitalveränderungen in den letzten drei Jahren

Das Aktienkapital der Elma Electronic AG beträgt seit dem Geschäftsjahr 2010 unverändert CHF 2'513'412. Der Eigenkapitalnachweis auf Seite 55 enthält weitere Informationen über die Veränderungen der letzten zwei Jahre. Für das Geschäftsjahr 2019 wird auf den diesbezüglichen Geschäftsbericht, Seite 51, verwiesen; der Geschäftsbericht 2019 ist abrufbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/reports>

2.4 Aktien

Das Aktienkapital per 31. Dezember 2021 ist eingeteilt in 228'492 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 11.00. Alle Namenaktien sind voll einbezahlt und dividendenberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, sofern der Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Detaillierte Angaben zum Stimmrecht sind in den Statuten und im Abschnitt 6.1 dieses Kapitels «Corporate Governance» aufgeführt. Die Statuten sind abrufbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

2.5 Partizipationsscheine und Genussscheine

Die Elma Electronic AG hat weder Partizipationsscheine noch Genussscheine ausgegeben.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird gemäss Artikel 5 der Statuten als Aktionär oder Nutzniesser anerkannt, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktien sind unteilbar und die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Eigentümer oder Nutzniesser. Es gibt keine Eintragungslimiten. Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung hält. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Er kann den betroffenen Aktionär oder Nutzniesser vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär oder Nutzniesser umgehend über die Streichung zu informieren. Aktien, die durch einen Nominee gehalten werden, werden im Aktienbuch ohne Stimmrecht eingetragen. Bisher wurden keine Einträge verweigert. Die Statuten sind abrufbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Die Elma Electronic AG und ihre Gruppengesellschaften haben per 31. Dezember 2021 weder Wandelanleihen noch Optionen ausstehend.

3 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Elma Electronic AG bestand am 31. Dezember 2021 aus insgesamt vier nicht-exekutiven Mitgliedern.

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates sind Martin Wipfli und Walter Häusermann unabhängig. Sie standen in den letzten drei Jahren in keiner geschäftlichen Beziehung mit der Elma Electronic AG oder einer der Gruppengesellschaften. Sie waren auch zu keinem Zeitpunkt für die Geschäftsleitung der Elma Electronic AG oder einer ihrer Gruppengesellschaften tätig (siehe hierzu Definition Unabhängigkeit, Artikel 14 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance).

Peter Hotz ist seit der Generalversammlung 2016 Mitglied des Verwaltungsrates der Elma Gruppe. Als ehemaliger Gründer und CEO der Renew Electronic AG, Schweiz, war er nach der Akquisition im November 2015 bis 31. August 2016 als Geschäftsführer der Renew Electronic AG tätig, um eine erfolgreiche Integration in die Elma Gruppe sicherzustellen. Zudem hatte die Gesellschaft mit ihm bis Ende 2019 einen Beratervertrag abgeschlossen.

Fred Ruegg war von 1986 an President von Elma Americas und zudem von 2013 bis 2020 CEO der Elma Gruppe. Er hat im April 2020 seine Position als CEO altersbedingt abgegeben und ist aus der Gruppenleitung ausgeschieden. Die Generalversammlung hat ihn am 16. April 2020 in den Verwaltungsrat gewählt und bewahrt seither seine langjährige Branchenerfahrung und hohe Fachkompetenz innerhalb der Elma Gruppe.

Die Angaben zur Person und zu den weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates lauten wie folgt:

Martin Wipfli Präsident des Verwaltungsrates (seit 2007 im VR, seit 23. April 2008 Präsident des VR), Schweizer, 1963

Aktuelle Tätigkeit	seit 1998	Geschäftsführender Partner Baryon AG, Zürich
Ausbildung		Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern (lic. iur.) Rechtsanwaltspatent des Kantons Uri
Beruflicher Werdegang	1990–1995 1995–1997 1997–1998	Steuerberater ATAG Ernst & Young AG, Zürich Leiter Steuerabteilung Bank Leu AG, Zürich Partner Tax Partner AG, Zürich

Walter Häusermann Vizepräsident (seit 2004 im VR, seit 26. April 2018 Vizepräsident), Schweizer, 1965

Aktuelle Tätigkeit	seit 2010	Präsident und Delegierter FJD Feine Juwelen Distributions AG, Schaffhausen
Ausbildung		Studium an der London School of Economics (MSc Finance and Accounting) und an der Universität Bern (lic. phil. hist.)
Beruflicher Werdegang	1991–1994 1994–1997 1997–2000 2000–2002 2003–2010	Tätigkeiten im Investment Banking Credit Suisse Corporate Treasury/Leiter Finanzcontrolling The Swatch Group Ltd., Biel Leiter Finanzen und Betrieb Calvin-Klein-Uhrenmarke Finanzdirektor Expo.02 Selbständiger Unternehmensberater

Peter Hotz Mitglied, Schweizer, 1954

Aktuelle Tätigkeit	seit 2016	Selbständiger Unternehmensberater
Ausbildung		Berufslehre als Elektroniker Diplom für Unternehmensführung SIU
Beruflicher Werdegang	1981–1984 1984–1988 1988–2016	Betriebsleiter Melcher AG, Uster (Power-One) Verkaufsleiter Litton-Konzern CH Gründer und CEO Treenew Electronic AG, Rüti/Wetzikon

Fred Ruegg Mitglied, Schweizer, 1954

Aktuelle Tätigkeit	seit 6/2020	Selbständiger Unternehmensberater
Ausbildung		Betriebsökonom HWV, Zürich
Beruflicher Werdegang	1981–1985	Leiter Controlling und IT Sulzer Inc., New York (USA)
	1986–2013	Aufbau und President Elma Americas
	2013–2020	CEO Elma Gruppe

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen**Martin Wipfli**

- Verwaltungsratspräsident Metall Zug AG, Zug
- Verwaltungsratspräsident nebag ag, Zürich
- Verwaltungsratsmitglied Zug Estates Holding AG, Zug
- verschiedene Verwaltungsratsmandate nicht kotierter Gesellschaften

Walter Häusermann

- Verwaltungsratsmitglied nebag ag, Zürich
- Verwaltungsratsmitglied Clientis AG, Bern
- verschiedene Verwaltungsratsmandate nicht kotierter Gesellschaften

Peter Hotz

- verschiedene Verwaltungsratsmandate nicht kotierter Gesellschaften

Fred Ruegg

- verschiedene Verwaltungsratsmandate nicht kotierter Gesellschaften

3.3 Statutarische Regelungen in Bezug auf die Anzahl der weiteren Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Gemäss Artikel 19d der Statuten der Elma Electronic AG dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nicht mehr als 30 zusätzliche entgeltliche Mandate, davon höchstens fünf bei börsenkotierten Gesellschaften, und zehn unentgeltliche Mandate innehaben. Als Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss Artikel 19d der Statuten. Die Statuten sind verfügbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

3.4 Wahl und Amtszeit

Der Verwaltungsrat besteht gemäss Artikel 14 der Statuten aus drei bis sieben Mitgliedern, die einzeln von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung wählt auch den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden automatisch nach Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Verwaltungsrat aus, wobei das Ausscheiden auf die darauffolgende ordentliche Generalversammlung erfolgt. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. Die Wahlprozeduren betreffend die Mitglieder des Vergütungsausschusses bzw. des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sind unter 3.5 «Interne Organisation» (Rolle und Arbeitsweise des Vergütungsausschusses) respektive unter 6.1 «Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung» (Unabhängiger Stimmrechtsvertreter) erörtert.

Die erstmalige Wahl der Verwaltungsräte:

Verwaltungsräte	Funktion		Erstmalige Wahl in den Verwaltungsrat
Martin Wipfli	Präsident	nicht-exekutiv	25.04.2007
Walter Häusermann	Vizepräsident	nicht-exekutiv	30.04.2004
Peter Hotz	Mitglied	nicht-exekutiv	21.04.2016
Fred Ruegg	Mitglied	nicht-exekutiv	16.04.2020

An der ordentlichen Generalversammlung vom 15. April 2021 wurden die Verwaltungsräte Martin Wipfli, Walter Häusermann, Peter Hotz und Fred Ruegg in Einzelwahlen für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiedergewählt.

Martin Wipfli wurde in separater Einzelwahl als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiedergewählt; er amtiert seit 2008 als Präsident des Verwaltungsrates.

Die ordentliche Generalversammlung vom 15. April 2021 wählte Peter Hotz (Wiederwahl) und Fred Ruegg (Neuwahl) als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Veränderung im Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2021

Rudolf W. Weber war seit 2004 nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrates. Im Jahr 2020 hatte er die in den Statuten festgelegte Altersgrenze erreicht und schied daher an der ordentlichen Generalversammlung am 15. April 2021 automatisch aus dem Verwaltungsrat aus. Weitere Informationen zu Rudolf W. Weber finden sich im letztjährigen Geschäftsbericht 2020 unter Ziffer 3.1 «Mitglieder des Verwaltungsrates» auf Seite 23 im Kapitel «Corporate Governance», welcher unter folgendem Link aufgerufen werden kann: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

Geplante Veränderung im Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2022

Als Nachfolger von Rudolf W. Weber wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung 2022 Bruno Cathomen vorschlagen. Als unabhängiger Verwaltungsrat ist er eine ideale Besetzung und verfügt über fundierte operationelle Erfahrung in leitenden Positionen im industriellen Umfeld, zuletzt als CEO der internationalen Mikron Gruppe. Die Wahl von Bruno Cathomen ist ein erster Schritt zur Erneuerung des Verwaltungsrates und zur Sicherstellung einer gestaffelten Nachfolge, da die Verwaltungsratsmitglieder Peter Hotz und Fred Ruegg im Jahr 2024 die in den Statuten festgelegte Altersgrenze erreichen werden.

3.5 Interne Organisation

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderer Gesellschaftsorgane anders geregelt sind. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- die Festlegung der Organisation
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Bestimmung der Art ihrer Zeichnung
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts gemäss Artikel 13 ff. VegüV sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung
- die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und den daraus folgenden Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat umfasste 2021 seit dem Ausscheiden von Rudolf W. Weber an der Generalversammlung vom 15. April 2021 vier Mitglieder (Vorjahr: fünf Mitglieder). Der Verwaltungsrat hatte in seiner Sitzung vom 25. Februar 2021 entschieden, die Position im Geschäftsjahr 2021 nicht neu zu besetzen.

Bei der Auswahl seiner Mitglieder achtet der Verwaltungsrat auf eine ausgewogene fachliche Kompetenz sowie auf eine angemessene Diversität. Das Auswahlverfahren bei einer Nominierung erfolgt unabhängig von Herkunft, sozialem Hintergrund, Religion oder Geschlecht. Weitere Informationen zum beruflichen Hintergrund der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates finden sich in diesem Corporate-Governance-Bericht unter Kapitel 3.1 «Mitglieder des Verwaltungsrates» auf den Seiten 24 und 25.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung gemäss Artikel 7 der Statuten und wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, dessen Amtsdauer spätestens mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung endet. Er bestimmt den Sekretär des Verwaltungsrates, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär der Gesellschaft sein muss. Die Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten die Gesellschaft durch Kollektivunterschrift zu zweien. Die Statuten sind verfügbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt seiner nach Gesetz und Statuten übertragbaren Kompetenzen die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen. Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement für die interne Organisation, welches insbesondere die Kompetenzen und Pflichten der Gruppenleitung regelt.

Entscheidungen werden vom Gesamtverwaltungsrat getroffen. Die Verwaltungsratsausschüsse haben ohne anderslautenden Delegationsbeschluss des Verwaltungsrates keine Beschlusskompetenzen. Der Präsident, unterstützt durch die beiden ständigen Ausschüsse Audit Committee und Vergütungsausschuss sowie den CEO, informiert über den Geschäftsgang, wichtige Geschäfte und über organisatorische Änderungen. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet wird.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Verwaltungsratssitzungen können auch auf dem Weg der Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Rolle und Arbeitsweise des Präsidenten

Der Präsident des Verwaltungsrates lässt sich laufend von der Gruppenleitung (CEO und CFO) über den Geschäftsgang, alle wichtigen Geschäfte und organisatorischen Änderungen unterrichten. Die Hauptaufgaben des Präsidenten sind folgende:

- Festsetzung, Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Generalversammlungen der Gesellschaft
- Festsetzung, Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Verwaltungsratssitzungen der Gesellschaft
- Rechtzeitige Information der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse
- Überwachen der Einhaltung und Durchsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates
- Berichterstattung an den Gesamtverwaltungsrat

Der Präsident des Verwaltungsrates hat das Recht, Dritte als Berater zu den Verwaltungsratssitzungen beizuziehen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt seine Aufgaben bei dessen Verhinderung. Er hat das Recht auf den Erhalt der dafür notwendigen Informationen.

Rolle und Arbeitsweise des Audit Committee

Das Audit Committee übernimmt vorbereitende Aufgaben, welche dem Gesamtverwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden. Die Hauptaufgaben des Audit Committee sind folgende:

- Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Rechnungslegung und der finanziellen Kontrollmechanismen der Gruppe
- Überprüfung der Finanzabschlüsse und des Geschäftsberichts
- Überwachung von Finanzierungen und Liquidität
- Bewertung und Auswahl der Revisionsstelle für die Nominierung zur Wahl durch die Generalversammlung
- Auswahl der Revisionsstellen der Tochtergesellschaften
- Überprüfung der Auftragsbedingungen und Festlegung des Prüfungsumfangs der Revisionsstelle
- Besprechung der Revisionsergebnisse

Rolle und Arbeitsweise des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Gruppenleitung und der Geschäftsführer der Gruppengesellschaften vorzubereiten und dem Gesamtverwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zur Genehmigung zu unterbreiten. Angesichts der Grösse des Verwaltungsrates hat er auf die Bildung eines Nominierungsausschusses verzichtet. Der Vergütungsausschuss übernimmt daher zusätzlich zu den Aufgaben betreffend Vergütung auch die Aufgaben im Bereich der Personalplanung.

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat ernannt; der gewählte Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss, der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Verwaltungsrat beschliesst, gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses, über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung und unterbreitet diesen der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Artikel 19e der Statuten der Gesellschaft. Die Statuten sind verfügbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

Die Hauptaufgaben des Vergütungsausschusses sind folgende:

- Vorbereitung und Ausarbeitung der Grundsätze für die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, der Gruppenleitung und der Geschäftsführer der Gruppengesellschaften zuhanden des Verwaltungsrates
- Beratung, Entwurf und Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die konkreten Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, der Gruppenleitung und der Geschäftsführer der Gruppengesellschaften in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat verabschiedeten Grundsätzen
- Festlegung der Ziele und Vornahme der Leistungsbeurteilung für die Mitglieder der Gruppenleitung und der Geschäftsführer der Gruppengesellschaften
- Genehmigung des Pensionskassenreglements der Gesellschaft
- Vorbereitung des Vergütungsberichts zuhanden des Gesamtverwaltungsrates
- Genehmigung etwaiger weiterer Mandate der Mitglieder der Gruppenleitung ausserhalb der Elma Gruppe gemäss Artikel 19d Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat überträgt dem Vergütungsausschuss zudem die folgenden Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Ernennung der Mitglieder der Gruppenleitung, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung sowie die Nachfolgeplanung im Allgemeinen:

- Definition der Auswahlkriterien und Evaluation der Mitglieder der Gruppenleitung
- Nachfolgeplanung im Zusammenhang mit Wechseln im Verwaltungsrat und diesbezügliche Nominierungs- bzw. Wahlempfehlungen an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung
- Kenntnisnahme und Evaluation der Nachfolgeplanung für die Mitglieder der Gruppenleitung, der Geschäftsführer der Gruppengesellschaften und der «High Potentials» inkl. strategischer Personalplanung im Zusammenhang mit der Talentförderung oder dem Ersatz von leistungsschwachen Mitarbeitenden

Sitzungsrhythmus und Einberufung der Sitzungen

Verwaltungsrat, Audit Committee und Vergütungsausschuss tagen, sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Verwaltungsrat tagt mindestens viermal pro Geschäftsjahr (respektive mindestens einmal pro Quartal) sowie auf Verlangen eines seiner Mitglieder. Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen statt. Die Teilnahmequote war 96% (siehe auch Tabelle auf Seite 30).

Die Sitzungen des Gesamtverwaltungsrates werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied, einberufen. Die Sitzungen des Audit Committee und des Vergütungsausschusses werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied, einberufen. Die Sitzungen des Gesamtverwaltungsrates dauerten im Berichtsjahr je rund einen halben Tag; der CEO, der CFO und eine protokollführende Person nehmen an den Sitzungen teil. Das Audit Committee (Mitglieder 2021: Walter Häusermann, Vorsitz, und Martin Wipfli) tagt dreimal im Jahr. Die Teilnahmequote war 100% (siehe auch Tabelle auf Seite 30). Die Sitzungen des Audit Committee dauerten je rund einen halben Tag. Neben der Revisionsstelle nehmen an allen Sitzungen des Audit Committee der CEO, der CFO und eine protokollführende Person teil.

Der Vergütungsausschuss (Mitglieder 2021: Fred Ruegg, Vorsitz ab GV 2021, und Peter Hotz) tagt mindestens zweimal im Jahr. Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen statt, Teilnahmequote war 90% (siehe auch Tabelle unten). Die Sitzungen dauerten jeweils ein bis zwei Stunden. In der Regel ist auch der CEO anwesend. Der Vorsitzende erstattet anlässlich der Sitzung des Gesamtverwaltungsrates mündlich Bericht über die Tätigkeit des Vergütungsausschusses. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann vom Vorsitzenden des Vergütungsausschusses jederzeit Auskunft über die Geschäfte und Einsicht in die Sitzungsunterlagen des Vergütungsausschusses verlangen, wobei die Berichterstattung in dringenden Fällen sofort erfolgt.

Bei Bedarf können von Verwaltungsrat, Audit Committee und Vergütungsausschuss weitere Personen sowie externe Berater für Teilgebiete zugezogen werden. Im Jahr 2021 wurden keine externen Berater zugezogen.

Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Name	Funktion	Gesamtverwaltungsrat ¹		Audit Committee ²		Vergütungsausschuss ³	
		Funktion	Teilnahme an Sitzungen tw. virtuell	Funktion	Teilnahme an Sitzungen tw. virtuell	Funktion	Teilnahme an Sitzungen tw. virtuell
Martin Wipfli	Präsident	6	Mitglied	3	Gast	5	
Walter Häusermann	Vizepräsident	6	Vorsitz	3	Gast	5	
Rudolf W. Weber ⁴ (bis GV 2021)	Mitglied (bis GV 2021)	3			Vorsitz (bis GV 2021)	2	
Peter Hotz ⁵	Mitglied	5			Mitglied	4	
Fred Ruegg ⁶	Mitglied	6			Gast (bis GV 2021) Vorsitz (seit GV 2021)	5	
Total Sitzungen		6		3		5	

1 Sowohl der CEO als auch der CFO nahmen im Berichtsjahr 2021 an allen sechs Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

2 Der CEO und der CFO nahmen an allen drei Sitzungen des Audit Committee teil.

3 Der CEO nahm an allen fünf Sitzungen des Vergütungsausschusses teil. Während der Beratung über die eigene Entschädigung ist der CEO jeweils nicht anwesend.

4 Rudolf W. Weber nahm bis zu seinem Austritt an der Generalversammlung 2021 an drei Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Zudem war er bis zur Generalversammlung 2021 Vorsitzender des Vergütungsausschusses und leitete in dieser Funktion zwei Sitzungen.

5 Peter Hotz nahm im Geschäftsjahr 2021 an vier Sitzungen als Mitglied des Vergütungsausschusses teil; an einer Sitzung war er entschuldigt.

6 Fred Ruegg führte seit seiner Wahl als Mitglied des Vergütungsausschusses im April 2021 bei drei Sitzungen den Vorsitz des Vergütungsausschusses. Vorher war er als Gast an zwei Sitzungen anwesend.

3.6 Kompetenzregelung

Die Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Gruppenleitung ist im Anhang zum Organisationsreglement der Elma Gruppe festgelegt. Das Organisationsreglement ist verfügbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

Der Verwaltungsrat hat die operative Geschäftsführung der Gruppe grundsätzlich an den CEO delegiert. Der Verwaltungsrat hat sich – nebst den Entscheiden, die ihm gemäss Artikel 716a OR als unentziehbar und unübertragbar definierten Aufgabenkreis zukommen – weitere wesentliche Geschäfte betreffend Strategieumsetzung und wichtige organisatorische, finanzielle und personelle Belange aus dem operativen Bereich zur Genehmigung explizit vorbehalten. Darunter fallen insbesondere:

- Eingehen von Prozess- und Vergleichsvollmachten mit Streitwert über CHF 100'000
- Investitionen ab CHF 100'000
- Aufnahme von Krediten oder öffentlichen Anleihen
- Abschluss von Miet- und Leasingverträgen ab einer Laufzeit \geq 3 Jahren
- Anlage freier Mittel, Cash-/Devisenmanagement über CHF 0.5 Mio.
- Abgabe von Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen und Pfandbestellungen
- Personal- und Salärpolitik der Gruppe
- Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Gruppenleitung, Geschäftsführern der Tochtergesellschaften und Produktlinienleitern sowie Festlegung von deren Anstellungsbedingungen
- Entlassungen ab 5 Personen

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Gruppenleitung

Der Gesamtverwaltungsrat ist stufengerecht in das Management-Informationssystem der Elma Gruppe eingebunden. Er erhält monatlich ein detailliertes Reporting bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und den wichtigsten Kennzahlen sowie einen Vorjahres- und Budgetvergleich der Gruppe und der Gruppengesellschaften. Monatlich wird zudem eine 3-Monats-Vorschau erstellt. Im ersten Quartal wird die strategische Ausrichtung der Gruppe überarbeitet. Ferner erfolgt eine regelmässige Information über die Aktivitäten in den Bereichen Interne und Externe Kontrolle, Risikomanagement und Compliance. Diese Unterlagen werden dem Verwaltungsrat mindestens eine Woche vor den Sitzungen zur Verfügung gestellt. Der CEO erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht über den Geschäftsgang und die Erledigung seiner Aufgaben. Die Berichterstattung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie mündlich in Verwaltungsratssitzungen. Sie wird durch die Abgabe von schriftlichen Unterlagen ergänzt, soweit dies angezeigt ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, ist dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Gesamtverwaltungsrat.

Unabhängig von der regelmässigen Berichterstattung benachrichtigt der CEO umgehend schriftlich alle Mitglieder des Verwaltungsrates über Vorgänge, die erheblichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb haben. Darunter fallen insbesondere vorgesehene Änderungen in der Gruppenleitung, Vorgänge, welche die finanzielle Situation der Gesellschaft beeinträchtigen können, und Feststellungen von Unregelmässigkeiten im Unternehmen.

An den Sitzungen des Gesamtverwaltungsrates und des Audit Committee nehmen sowohl der CEO als auch der CFO teil. Der CFO erstattet im Rahmen der Sitzungen des Audit Committee Bericht über das Interne Kontrollsystem.

Der Verwaltungsrat hat ein umfassendes Internes Kontrollsystem (IKS) genehmigt, das seit dem 4. November 2008 in Kraft ist, regelmässig überprüft und wenn notwendig angepasst wird. Die letzte Überprüfung und Anpassung der IKS-Richtlinien erfolgte im August 2021. Das IKS bezweckt eine systematische Überprüfung der Existenz, Einhaltung und Dokumentation der wichtigsten Kontrollen in den bedeutendsten internen Geschäftsprozessen. Der Ausbaugrad des IKS variiert von Gesellschaft zu Gesellschaft aufgrund von deren Grösse und Risiken, wobei alle Gruppengesellschaften in den Prüfungsscope eingebunden sind.

Aktuell bestehen IKS-Dokumentationen/Prüfprogramme für die Bereiche:

- Abschlusserstellung und Konsolidierung¹
- Einkauf/Kreditoren²
- Verkauf/Debitoren²
- Vorräte²
- Löhne und Gehälter²
- Sach- und Immaterielle Anlagen²
- Treasury²
- IT-Kontrollen (ITGCs)¹
- Unternehmensweite Kontrollen¹

Die Bereiche¹ werden jährlich und die Bereiche² rotativ im 3-Jahres-Rhythmus durch die Revisionsstelle und den CFO überprüft. Aufgrund ihrer Unternehmens- und Organisationsstruktur und der Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems hat der Verwaltungsrat der Elma Electronic AG darauf verzichtet, eine interne Revisionsstelle zu schaffen. Die internen Prüfungen werden durch den CFO durchgeführt oder an externe unabhängige Berater delegiert. Es werden alle IKS-Themen jährlich mit jeder Gruppengesellschaft überprüft. Der Verwaltungsrat und der CEO werden vom CFO jährlich über die Ergebnisse der IKS-Prüfungen unterrichtet und erhalten ein detailliertes Reporting über die Risiken der Gesellschaft. Die Revisionsstelle prüft zudem jährlich die Existenz und Dokumentation des IKS und gibt zuhanden des Verwaltungsrates einen speziellen Bericht ab.

Das Risikomanagement der Elma Gruppe dient der Unterstützung von Verwaltungsrat, der Gruppenleitung sowie den Geschäftsleitungen der Gruppengesellschaften in ihren strategischen Entscheidungen. Im Rahmen des Risikomanagements werden die für die Elma Gruppe relevanten Gefahren überwacht. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung, unter Einbezug möglicher Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, wurden wie im Vorjahr auch im Geschäftsjahr 2021 an drei Sitzungen des Verwaltungsrates besprochen. Details zum Risikomanagement sind auf den Seiten 64 bis 65 im Finanzbericht ersichtlich.

Die Situation und Massnahmen der Covid-19-Schutzkonzepte aller Gruppengesellschaften wurden im Geschäftsjahr 2021 in drei Sitzungen des Verwaltungsrates überprüft und beurteilt. Dabei lag der Fokus auf folgenden Themenfeldern:

- Verkauf/Kunden
- Einkauf/Lieferanten
- Produktion
- Liquidität
- Personal
- Sicherheit

4 Gruppenleitung

Die Ernennung und die Abberufung von Mitgliedern der Gruppenleitung sowie die Festlegung von deren Anstellungsbedingungen sind Aufgabe des Verwaltungsrates. Die Rekrutierung erfolgt dabei über renommierte externe Executive-Search-Partner, um qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Auch interne Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Qualifikation berücksichtigt. Die Definition der Auswahlkriterien sowie die Evaluation der Mitglieder der Gruppenleitung sind Aufgabe des Vergütungsausschusses. Die Auswahlentscheidung wird vom Gesamtverwaltungsrat getroffen. Das Definieren des Anforderungsprofils ist ein zentrales Element im Rekrutierungsprozess. Die Funktionsbeschreibungen und Anforderungsprofile des CEO und des CFO sind schriftlich dokumentiert und werden regelmässig überprüft und angepasst.

Die Gruppenleitung besteht wie im Vorjahr aus CEO (Chief Executive Officer) und CFO (Chief Financial Officer). Der CEO ist operativ für alle Regionen der Elma Gruppe verantwortlich. Die finanzielle und operative Berichterstattung erfolgt nach den drei Regionen Americas, Europe und Asia sowie nach den drei Produktlinien System Solutions, Enclosures & Components und Rotary Switches.

Der CEO führt die Gruppe operativ und wird dabei vom CFO unterstützt. Der CEO ist für die Erarbeitung, Umsetzung und Erreichung der unternehmerischen Ziele der Gruppe verantwortlich und befasst sich mit allen wesentlichen Geschäften:

- Erarbeitung und Umsetzung der Gruppenstrategie
- Erarbeitung und Umsetzung der zur Führung erforderlichen Strukturen und Systeme
- Optimaler Einsatz der Ressourcen
- Förderung der Zusammenarbeit und Kommunikation
- Vorbereitung von Anträgen, die in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen

Der CFO ist in erster Linie für die Steuerung der finanziellen Risiken des Unternehmens verantwortlich. Seine Hauptaufgaben sind folgende:

- Finanzen und administrative Dienstleistungen der Elma Gruppe und deren Tochtergesellschaften
- Erstellung der Abschlüsse (monatlich, halbjährlich und jährlich) nach Swiss GAAP FER
- Gruppenweites Reporting
- Investor Relations
- Business Controlling
- Risk Management
- Internes Kontrollsystem (IKS)
- Evaluation von M&A-Opportunitäten, Post-Merger-Aktivitäten
- Initiierung, Einführung und Optimierung von Geschäftsprozessen, inkl. ERP-Systeme

4.1 Mitglieder der Gruppenleitung

Thomas Herrmann Chief Executive Officer, Schweizer, 1971

Ausbildung		Dipl. Masch.-Ing. an der ETH, Zürich Executive MBA Universität St. Gallen und University of Toronto (Kanada)
Beruflicher Werdegang	1999–2003	Inbetriebnahmeleiter USA, Südkorea und UK für ABB/Alstom, Baden
	2003–2009	Verkaufsprojektleiter Ibero-Americas und Russland / CIS Alstom
	2009–2015	Verschiedene leitende Funktionen im Geschäftsbereich Industrieanlagen Alstom, Baden
	2015–2020	Geschäftsführer Industrial Power Solutions GE und Baker Hughes, Baden
	seit 4/2020	CEO Elma Gruppe

Edwin Wild Chief Financial Officer, Schweizer, 1958

Ausbildung		Dipl. Experte für Accounting und Controlling
Beruflicher Werdegang	1980–1986	Externer Revisor Curator Revision AG, Zürich
	1986–1987	Interner Revisor F. Hoffmann-La Roche Co., Ltd., Basel
	1987–1992	Kühne & Nagel Management AG, Schindellegi SZ
		1987–1989 Leiter Corporate Controlling
		1989–1992 Leiter Interne Revision
	1993–2008	Director Finance & Administration ETA (Thailand) Co., Ltd., Samut Prakan, Thailand
		– Direktor Swatch Group Trading (Thailand) Co., Ltd., Bangkok
		– Direktor Wachirapani Co., Ltd., Bangkok
	seit 8/2008	CFO Elma Gruppe

4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Die Mitglieder der Gruppenleitung haben keine weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen ausserhalb der Elma Gruppe. Sie üben weder Mandate in anderen Publikumsgesellschaften aus, noch haben sie entgeltliche oder unentgeltliche Mandate bei nicht börsenkotierten Rechtseinheiten.

4.3 Statutarische Regelungen in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten

Für die Mitglieder der Gruppenleitung gilt in Bezug auf die Anzahl weiterer zulässiger Tätigkeiten ebenfalls Artikel 19d der Statuten (siehe auch Ziffer 3.3 im Kapitel «Verwaltungsrat»). Die Statuten sind verfügbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

4.4 Managementverträge

Es bestehen keine Managementverträge mit Dritten.

5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Elma veröffentlicht die in diesem Kapitel geforderten Informationen in dem separaten Vergütungsbericht auf den Seiten 42 bis 48 dieses Geschäftsberichts.

Die statutarischen Regeln betreffend die Grundsätze zu den Vergütungen, Beteiligungsplänen, Darlehen, Krediten und Vorsorgeleistungen sind in den Artikeln 19b und 19c der Statuten der Gesellschaft festgelegt. Die Regeln betreffend Abstimmungen der Generalversammlung über die Vergütungen sind in Artikel 19e der Statuten festgehalten. Die Statuten sind verfügbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Aktionäre schweizerischer Aktiengesellschaften verfügen über ausgebaute Mitwirkungs- und Schutzrechte, die grundsätzlich im schweizerischen Obligationenrecht (OR) und in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) geregelt sind und durch die Statuten der Gesellschaft ergänzt werden. Die Mitwirkungsrechte der Aktionäre sind in den Statuten der Elma Electronic AG detailliert beschrieben. Die Statuten sind verfügbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme, sofern der Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Es wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer sowie die Nutzniesser der Namenaktien eingetragen werden. Bezüglich Beschränkung der Übertragbarkeit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.6 im Kapitel «Kapitalstruktur» verwiesen. Aktionäre können sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen anderen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt gemäss Artikel 10a der Statuten einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2–6 OR. Die Statuten sind verfügbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. An der Generalversammlung vom 15. April 2021 wurde das Anwaltsbüro FRORIEP Legal AG (seit 1. Juli 2021 MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG), Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr wiedergewählt. Die Anwaltskanzlei MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG ist unabhängig und übt keine weiteren Mandate für die Elma Gruppe aus.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen konkrete Weisungen und zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ihre Vollmachten und Weisungen auch elektronisch bis um 16:00 Uhr, üblicherweise am dritten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung, erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Ordentliche Generalversammlung 2021 im Umfeld der Covid-19-Pandemie

Die ordentliche Generalversammlung vom 15. April 2021 fand wie im Vorjahr unter Ausschluss der persönlichen Teilnahme der Aktionäre statt. Gestützt auf die Entscheidung des Bundesrates vom 11. September 2020, die Covid-19-Verordnung 3 (Stand 19. Juni 2020) bis Ende 2021 zu verlängern, hatte der Verwaltungsrat entschieden, den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte an der Generalversammlung 2021 ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auszuüben – dies zum eigenen Schutz der Aktionärinnen und Aktionäre und den Menschen in ihrem Umfeld. Eine Anmeldung zur persönlichen Teilnahme war somit ausgeschlossen und es wurden keine Stimmkarten ausgestellt. Zudem hatte der Verwaltungsrat entschieden, die Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft durchzuführen und diese auf die statutarisch erforderlichen Agendapunkte zu reduzieren.

Für die ordentliche Generalversammlung vom 15. April 2021 konnten sich alle Aktionärinnen und Aktionäre auf der Onlineplattform der ShareCommService AG (Aktienregister) registrieren und ihre Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch erteilen. Die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen war bis am 13. April 2021 um 16:00 Uhr möglich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft gemäss Artikel 10a der Statuten keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Andere Weisungen der Aktionäre fallen nicht in den Aufgabenbereich des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und es besteht keine Pflicht zur Weisungsbefolgung. Mündliche Auskunftsbeglehen müssen entweder vom Aktionär persönlich oder von einem individuell bevollmächtigten Vertreter (inkl. Auskunftersuchen und Antragsrechte) vorgetragen werden.

Ordentliche Generalversammlung 2022

Die Generalversammlung vom 21. April 2022 soll – sofern dies möglich ist – wieder mit physischer Teilnahme von Aktionärinnen und Aktionären durchgeführt werden. Die Gesellschaft bietet den Aktionärinnen und Aktionären für die kommende ordentliche Generalversammlung vom 21. April 2022 weiterhin die Möglichkeit, ihre Stimmweisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter in elektronischer Form über die Onlineplattform der ShareCommService AG (Aktienregister) abzugeben. Einzelheiten bezüglich der Durchführung der Generalversammlung 2022 sowie der elektronischen Vollmacht- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter werden in der Einladung zur entsprechenden Generalversammlung detailliert erläutert.

6.2 Statutarische Quoren

Es bestehen keine vom Gesetz abweichenden Quoren.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Verwaltungsrat kann für die Generalversammlung oder einzelne Abstimmungen auch die elektronische Stimmabgabe anordnen. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien
3. die Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme, und die Gewährung von besonderen Vorteilen
6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
8. die Auflösung der Gesellschaft

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder auf Verlangen der Revisionsstelle einberufen werden; ausserdem müssen solche Versammlungen durch den Verwaltungsrat innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn dies von einem oder mehreren Aktionären, welche mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge verlangt wird.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mittels Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Einladungen an die Namenaktionäre erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. In der Einberufung werden die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntgegeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben. Der Verwaltungsrat regelt in der Einladung die Ausstellung der Zutrittskarten zur Generalversammlung.

6.4 Traktandierung

Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Ein solcher Antrag ist dem Verwaltungsrat spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Über Anträge und Wahlvorschläge anlässlich der Generalversammlung wird offen abgestimmt, sofern nicht Aktionäre, die zusammen über wenigstens 2% sämtlicher vertretener Stimmen verfügen, eine geheime Abstimmung verlangen oder der Vorsitzende sie anordnet. Der Verwaltungsrat kann für die Generalversammlung oder einzelne Abstimmungen auch die elektronische Stimmabgabe anordnen.

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Vom Datum der Einladung zur Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung verkaufen, sind nicht mehr stimm- und dividendenberechtigt. Im Falle eines teilweisen Verkaufs oder Zukaufs von Aktien nach dem Aktienregisterschluss ist die zugestellte Zutritts- und Stimmkarte bei der Zutrittskontrolle zur Generalversammlung umzutauschen.

7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Die Gesellschaft hat weder den börsengesetzlichen Schwellenwert (gemäss Artikel 135 Abs. 1 FinfraG: 33⅓% der Stimmrechte) angehoben (Opting-up), noch wurde auf eine solche Angebotspflicht verzichtet (Opting-out) (gemäss Artikel 125 Abs. 3 und Abs. 4 FinfraG).

Es bestehen keine Kontrollwechselklauseln zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Gruppenleitung oder anderer Kadermitglieder, die in der Gesellschaft eine Schlüsselfunktion innehaben.

8 Revisionsstelle

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des Leitenden Revisors

Die PricewaterhouseCoopers AG (PwC) nahm das Revisionsmandat für die Elma Gruppe im Jahr 1993 auf. Der verantwortliche Leitende Revisor, Thomas Ebinger, trat sein Amt im Jahr 2021 an und war erstmals mit der Prüfung des Geschäftsabschlusses 2021 für dieses Mandat zuständig. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. PwC wurde an der Generalversammlung vom 15. April 2021 für das Geschäftsjahr 2021 wiedergewählt.

8.2 Revisionshonorar

Das Revisionshonorar von PwC für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Vergütungsberichts, der Jahresrechnungen der Elma Electronic AG sowie der Jahresrechnung der Elma Gruppe belief sich für das Berichtsjahr 2021 auf TCHF 167 (Vorjahr: TCHF 173).

8.3 Zusätzliche Honorare

Die zusätzlichen Honorare der Revisionsstelle im Berichtsjahr beliefen sich auf TCHF 11 (Vorjahr: TCHF 27).

Übersicht der Honorare an die Revisionsstelle

in CHF 1'000	2021	2020
Prüfungsdienstleistungen	167	173
Zusätzliche Honorare	11	27
Steuerberatung	6	7
Übrige Dienstleistungen	2	17
Durchsicht Halbjahresbericht	3	3
Total	178	200

8.4 Informationsinstrumente der externen Revision

Die Revisionsstelle präsentiert dem Audit Committee im Rahmen einer Abschlussbesprechung mindestens einmal jährlich die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten. Bestandteile des umfassenden Berichts der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat sind eine Unternehmensanalyse und ein Kommentar zu Revision, Rechnungslegung und Buchführung sowohl für die Konzernrechnung als auch für die statutarische Berichterstattung des Stammhauses. Im Berichtsjahr verfasste die Revisionsstelle drei Berichte und nahm an allen Sitzungen des Audit Committee teil.

Das Audit Committee beurteilt jährlich die Leistung, Unabhängigkeit und die Honorare der Revisionsstelle und unterbreitet dem Gesamtverwaltungsrat einen Vorschlag, welche Revisionsstelle der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden soll. Für das Berichtsjahr 2021 sind das Audit Committee und der Gesamtverwaltungsrat zum Schluss gekommen, dass die Unabhängigkeit der Revisionsstelle vollumfänglich gewährleistet ist.

Bei dieser Beurteilung legt das Audit Committee Wert auf folgende Kriterien:

- allgemeine Unabhängigkeit der Revisionsstelle
- persönliche Unabhängigkeit des Leitenden Revisors
- Verständnis gegenüber der Geschäftstätigkeit sowie den spezifischen Geschäftsrisiken der Gesellschaft
- Zusammenarbeit der Revisionsstelle mit dem Audit Committee und der Gruppenleitung
- praktische Empfehlungen bei der Umsetzung der gesetzlichen und der Swiss-GAAP-FER-Richtlinien

Hinsichtlich des Rotationsrhythmus des Leitenden Revisors richtet sich der Verwaltungsrat grundsätzlich nach Artikel 730a OR (d. h. spätestens alle sieben Jahre muss der Leitende Revisor wechseln). Der aktuelle Leitende Revisor, Thomas Ebinger, ist seit 2021 für das Revisionsmandat der Elma Electronic AG verantwortlich (siehe «Corporate Governance», Ziffer 8.1 «Dauer des Mandats und Amtsdauer des Leitenden Revisors»). Er war erstmals mit der Prüfung des Geschäftsabschlusses 2021 für dieses Mandat zuständig. Das Audit Committee legt jährlich den Umfang der Revision, die Revisionspläne sowie die relevanten Abläufe fest. Es bespricht jeweils die Revisorergebnisse mit dem externen Prüfer.

Das Audit Committee überprüft das jährliche Revisionshonorar und die zusätzlichen Honorare für Non-Audit-Dienstleistungen der Revisionsstelle. Das jährlich festgesetzte Budget umfasst neben dem Revisionshonorar einen Betrag für Non-Audit-Dienstleistungen. Sollten Non-Audit-Dienstleistungen den im Budget vorgesehenen Betrag übersteigen, so müssen diese vorgängig durch das Audit Committee genehmigt werden.

9 Informationspolitik

Elma Electronic AG informiert regelmässig und umfassend über den Geschäftsverlauf und pflegt eine offene Kommunikation mit den Aktionären, dem Kapitalmarkt und der Öffentlichkeit. Dafür stehen der CEO und der CFO als direkte Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Gesellschaft veröffentlicht die Geschäftsergebnisse in einem Jahresbericht und einem Halbjahresbericht ergänzt durch ausführliche Medienmitteilungen. Zudem wird den im Aktienregister eingetragenen Aktionären der gedruckte Kurzbericht zum jeweiligen Geschäftsjahr direkt zugestellt. Die Finanzberichte (Geschäftsberichte, Kurzberichte und Halbjahresberichte) sind auf der Website der Gesellschaft elektronisch unter folgendem Link verfügbar: <https://www.elma.com/de/investors/reports> oder können bei der Gesellschaft in gedruckter Form unter folgendem Link bestellt werden: <https://www.elma.com/de/investors/services>

Ausserdem stehen sowohl das Protokoll als auch die Abstimmungsergebnisse der jeweiligen Generalversammlung auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung: <https://www.elma.com/de/investors/annual-general-meeting>

Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) ist das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX Swiss Exchange erfolgen in Übereinstimmung mit dem Kotierungsreglement. Informationen über Offenlegungsmeldungen von bedeutenden Aktionären und über Transaktionen von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Gruppenleitung sind abrufbar unter: <https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/management-transactions.html#> respektive unter: <https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html#/>

Kursrelevante Informationen werden gemäss den Ad-hoc-Publizitätsregeln der SIX Exchange Regulation veröffentlicht. Die Ad-hoc-Mitteilungen gemäss Art. 53 KR sind abrufbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/adhoc-media-releases>

Die Finanzberichte der Gesellschaft, ein Kalender mit wichtigen Daten für Investoren und Medien, die Möglichkeit, Medienmitteilungen oder Unterlagen zu bestellen, Präsentationen und weitere Informationen sind ebenfalls auf der Website der Gesellschaft verfügbar: <https://www.elma.com/de/investors>

Der Weblink, um auf die Versandliste von Ad-hoc-Medienmitteilungen aufgenommen zu werden, lautet: <https://www.elma.com/de/investors/services>

Der Verhaltens- und Ethikkodex ist verfügbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance/code-of-conduct-and-anti-bribery>

Die Statuten und das Organisationsreglement sind verfügbar unter: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance>

Die Kontaktpersonen für Investoren und Medien sowie eine Terminübersicht befinden sich auf Seite 50 in diesem Geschäftsbericht und auf der Website unter: <https://www.elma.com/de/investors/financial-calendar>

10 Handelssperrzeiten

Elma Electronic AG hat in einer internen Weisung (seit 2004 in Kraft, im August 2021 erneut aktualisiert) die Grundsätze über Management-Transaktionen und Insidergeschäfte festgelegt.

Elma unterscheidet zwischen einer allgemeinen Sperrfrist («general closed periods») und einer besonderen Sperrfrist («specific closed periods»).

Die allgemeine Sperrfrist bezieht sich auf die Jahres- und die Halbjahresberichterstattung. Sie beginnt am Tag nach dem jeweiligen Bilanzstichtag, d. h. am 1. Januar für die Veröffentlichung des Jahresergebnisses und am 1. Juli für die Publikation des Halbjahresergebnisses. Der CFO ist ermächtigt, die allgemeinen Sperrfristen für das jeweilige Jahr zu definieren und festzulegen. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung wird vom CFO oder in seiner Vertretung von der Executive Assistant an alle Personen verschickt, die an der Erstellung der Jahres- und Halbjahresergebnisse beteiligt sind oder Einblick in diese haben. In den allgemeinen Sperrfristen der Gesellschaft dürfen keine Transaktionen mit Wertschriften der Gesellschaft durchgeführt werden. Ebenso wenig darf der Handel mit Wertschriften der Gesellschaft anderen Personen empfohlen werden.

Die allgemeine Sperrfrist gilt für alle Mitglieder des Verwaltungsrates, für die Mitglieder der Gruppenleitung der Elma Electronic AG, für die Geschäftsführer und Finanzleiter aller Gruppengesellschaften und für alle Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung oder ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss direkten Zugang zu vertraulichen kursrelevanten Informationen haben.

Die besondere Sperrfrist umfasst den Zeitraum beginnend mit der internen Kenntnisnahme von Informationen, welche zu einer zur «Ad-hoc-Publizität» führen (beispielsweise Firmenübernahmen, Gewinnveränderung, wichtige personelle Veränderungen usw.), bis zur Publikation dieser Information durch Elma. Der CFO definiert den Personenkreis, der von einer besonderen Sperrfrist betroffen ist. Diese Personen sind durch die von ihnen unterzeichnete «Regulation on Disclosure Obligations» ausnahmslos zur strikten Einhaltung des Handelsverbots verpflichtet.

Sofern der CFO nichts anderes bestimmt und sofern keine allgemeine oder besondere Sperrfrist gilt, endet jede Sperrfrist mit dem Ende des ersten Handelstages nach der öffentlichen Bekanntgabe einer ad-hoc-publizitätspflichtigen Information durch Elma.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, die Geschäftsführer sowie die Finanzleiter der Elma Gruppe werden regelmässig, mindestens einmal pro Jahr, bezüglich der Einhaltung der Weisungen über Management-Transaktionen und Insidergeschäfte geschult.

Eine allgemeine Regelung zum Verbot von Insiderhandel ist im Verhaltens- und Ethikkodex der Gesellschaft geregelt. Link: <https://www.elma.com/de/investors/corporate-governance/code-of-conduct-and-anti-bribery>